



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.06.2021  
– Auszug aus Drucksache 18/16371 –**

**Frage Nummer 62  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Julika  
Sandt**  
(FDP)

Im Zuge der ab 07.06.2021 geltenden Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für alle Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Kinder in den Jahrgangsstufen eins bis vier, frage ich die Staatsregierung, ob in den Horten, Mittagsbetreuungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) beim Aufenthalt im Außenbereich (aufgrund der durch den Aufenthalt im Freien und der regelmäßigen Testung minimierten Infektionswahrscheinlichkeit) die Mindestabstände grundsätzlich als gewährt gelten und somit keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer MNB besteht und ab dem Erfüllen welcher Voraussetzungen plant die Staatsregierung in den Horten, Mittagsbetreuungen und Heilpädagogischen Tagesstätten eine Rücknahme der Pflicht zum Tragen einer MNB und medizinischer Gesichtsmaske beim Aufenthalt in den Außenbereichen?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten vom 19.04.2021 sieht für die Maskenpflicht auf dem Hort- und HPT-Gelände Folgendes vor: Für Schulkinder, Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher gilt auf dem Hort- und HPT-Gelände grundsätzlich eine Maskenpflicht. Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer beziehungsweise zu Tragepausen von Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz (MNB/MNS) bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf dem Hort- und HPT-Gelände müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB/MNS in den Mehrzweck- und Therapieräumen sowie in den Außenbereichen abzulegen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.

Für die Mittagsbetreuung gelten die entsprechenden Regelungen aus dem Rahmenhygieneplan Schulen vom 04.06.2021.

Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. Das Tragen von Gesichtsmasken ist ein integraler Bestandteil der Hygienemaßnahmen (AHA+L = Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen und regelmäßig lüften) und stellt eine wirksame Maßnahme dar, das Risiko von Infektionsübertragungen zu reduzieren. Die Hygienemaßnahmen stellen die Grundlage dar, unter der Öffnungsschritte überhaupt

möglich sind und sind deshalb zwingend zu beachten. Eine Rücknahme der Vorgaben zum Tragen von Masken in Horten, Mittagsbetreuung und HPT wird derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes abgelehnt.